

fährungs-Gesetz zur Concurs-Ordnung; Verlassenschaftswesen einschließend der Ausstellung gerichtlicher Erbscheinungen; Vollziehung, Beurkundung und Bekräftigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit; Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließend der Testamente und Publication der letzteren, Verfügungen, Todeserklärungen; Dispensationen von der Wartezeit; Verwaltung und Beaufsichtigung von Stiftungen; Verfahren, betreffend die Austritt aus der Kirche betreffend; Aufbeziehung der Lebensregister, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Lebensregister; Nachtragung der eingehenden Verfügungen; Aufbeziehung der Notariatsprotocolle nach dem Ausscheiden des Notars und der vollgerichteten Schiedsmannsprotocollbücher; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte im Rechtswege in den vorgenannten Angelegenheiten.

Amtsanwalt: Kammerherr von Krechow.

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts. Dieselbe zerfällt in 9 Abtheilungen, wovon jeder Gerichtsabtheilung eine angehöret. Für die Rechtsgeschäfte ist die Gerichtsschreiberei werktäglich von 9 bis 11 Uhr Vormittag geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

- Erster Gerichtsschreiber: Dver.
- Abtheilung Ia. Gerichtsschreiber Ebers, Lohnschreiber Kolewa.
- Abtheilung Ib. Gerichtsschreiber Tiedman.
- Abtheilung II. Gerichtsschreiber Hartung, Ausschüß - Bureaugehülfe Schuebler, Lohnschreiber Ohlhen.
- Abtheilung IIIa. Gerichtsschreiber Schmidt, Gerichtsschreiber - Gehülfe Stofz, Lohnschreiber Pofh.
- Abtheilung IIIb. Gerichtsschreiber Kante, Gerichtsschreiber - Gehülfe Hennig, Lohnschreiber Meyer.
- Abtheilung IIIc. Gerichtsschreiber Guthknecht, Ausschüß - Bureaugehülfe Giltz, Lohnschreiber Böhm.
- Abtheilung IVa. Gerichtsschreiber Lehmann, Lohnschreiber Dornowsh.
- Abtheilung IVb. Gerichtsschreiber Leisnig, Gerichtsschreiber - Gehülfe Schröder, Lohnschreiber Schüller.
- Abtheilung V. Erster Gerichtsschreiber Dver, Gerichtsschreiber - Gehülfe Muesfeldt, Lohnschreiber Schlety.

Gerichtsvollzieher. Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den Landgerichtsbezirk. Zustellungen durch die Post können sie nach jedem Orte des deutschen Reichs bewirken. Die Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers den Gerichtsvollziehern übertragen werden, sind nach örtlich abgegrenzten Bezirken vertheilt. Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar ertheilten Aufträge sind die Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die Geschäftsverteilung verpflichtet und dürfen die Ausführung nur dann ablehnen, wenn sie in einzelnen Fällen von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Mündliche Ertheilung des Auftrags unter Ausbändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubniß des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubniß nur folgende Amtshandlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen; Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgabe zur Post; Aufgaben zur Post zum Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Verhandlungen mit Beurkundung, Vorsehung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Aufnahme von Wechselprotesten, freiwillige Mobilienversteigerungen, Siegelungen, Entsegelungen und Inventuren, Beurkundung bei Hinterlegungen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbstständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, ertheilt. Proceßvollmächtigter sind auch zum Auftrage auf Zwangsvollstreckung befugt, die beigetriebenen Gelder u. dergl. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erhaltende Proceßkosten machen hieron eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsschreiber ertheilt. Ohne Vollstreckungsbefehl sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protocoll und soweit dies irgend ausführbar, in unmittelbarem Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rüchichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirkung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung u. dergl. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der nothwendigen Ausgaben und des vorzunehmenden Betrages der Gebühren hinreichenden Vorfußes abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenthume zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher: Harder, Geschäftslocal: Turmstr. 16, Friedrich, Geschäftslocal: H. Bergstr. 18, Müller, Geschäftslocal: Humboldtstr. 23, Larssen, Geschäftslocal: Holstenstr. 107, Entlerlein, Geschäftslocal: Gähler's Platz 4 — Gerichtsvollzieher kraft Auftrages: Kenner Geschäftslocal: Wilhelmstr. 59

Gerichtsdienere: Hüft, Werner, Holm, Martens, Ludwig. Hüftgerichtsdiener: Städler.

Gerichtskosten-Hebung. Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, von den Zahlungspflichtigen Kostenvorschuße, bezw. Kosten anzunehmen, wenn von der Erlegung des Vorfußes die Fortsetzung eines Rechtsstreits die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Kost des Schuldners abhängt, oder wenn von der Erlegung der Kosten die Ansehung einer Schrift abhängig gemacht worden ist. Die Gerichtsschreiber sind berechtigt, Kosten zu erheben, wenn dieselben durch die Post eingehen oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind.

Alle Kosten und der Staatskasse gebührende Gebühren werden der Steuerbestelle überwiesen. Soweit die Erhebung nicht durch den Gerichtsschreiber erfolgt, sind Zahlungen an die zur Verwaltung der indirecten Steuern gehörige

Steuerbestelle, Allee 150, zu leisten. Die Bestelle ist für das Publikum von 8—12 Uhr Vormittags geöffnet.

Fondsverwaltung. Jede Justizbehörde ist zuständig, die in ihrem Geschäftsbereiche erwachsenden Ausgaben insofern zur Zahlung anzuweisen, als derselben entsprechende Credit zur Verfügung stehen. Alle Zahlungsanweisungen müssen auf die Regierungskassen lauten. Die Zahlungsanweisungen werden der Specialkasse zur Ausführung behändigt.

Für das Amtsgericht ist die königliche Steuerklasse II. (Amtslocal Verlängerter Bohmühlenstraße 118) als Specialkasse bestellt.

Zeuken- und Sachverständigengebühren oder Transportkosten werden von dem Gerichtsschreiber aus seiner Kostenhebung berichtigt.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insofern eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Inwiefern eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceßbevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließend der vor dem Proceßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte, und für den Fall, daß der bei dem Proceßgerichte zum Proceßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk derselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Die Rechtsanwälte haben die Befugniß zur Ausübung des Notariats im Bezirk des Oberlandesgerichts.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:
 G. Barlach, J. P. J. Baur, J. Daus, Julius Heymann, P. N. S. Jessen, E. Jungclaussen, Justizrath Adolph Meyer, G. W. G. H. Meyn, Justizrath F. Philipp, G. Rasen, Justizrath Adolph Schmidt (General-Administrator der den Pupillen und Adoranten gehörenden kleinen Geldbötte), Justizrath Alexander Schmidt, J. O. Wag Schmidt, Justizrath W. F. Schröder, G. F. W. Sieverting, Otto Wedekind.

Repaired Document
 Plastic Covered Document
 Bleed Through Illegible